



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014
(OR. en)**

**5868/14
ADD 1 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0216 (NLE)**

PECHE 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11676/13 PECHE 286 - COM(2013) 465 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien – Annahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage am besten geeignet ist.

Sie könnte jedoch im Interesse eines zügigen Abschlusses des neuen Protokolls angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage in "Artikel 43 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 und Artikel 7" unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung geändert wird.